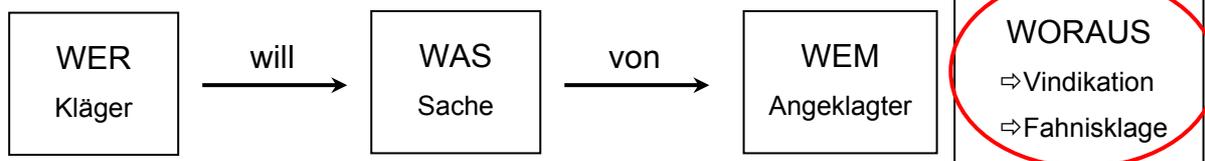


Sachenrecht

Schema



Chronologischer Sachverhalt

Anspruchsgrundlage

Fahrnisklage (gestützt auf früheren Besitz)

TBE [ZGB 934]:

- I. 5 Jahre
- II. Früheren Besitz
- III. Abhanden gekommene Sache (Def [Art. 919 I ZGB], Subs [Art. 934 ZGB])

Rechtsfolge X kann gestützt auf früheren Besitz die Brosche herausverlangen von Y.

Lösungsrecht

TBE [Art. 934 II ZGB]:

- I. Kaufmann, der mit Waren der gleiche Art handelt
- II. Guter Glaube [Art. 3 I ZGB]

Rechtsfolge Da beide TBE's des Lösungsrechts erfüllt, kann X die Brosche nur herausverlangen, falls er den von Y dem Z bezahlten Preis ersetzt [Art. 934 II ZGB].

Vindikation (gestützt auf Eigentumsanspruch)

Anspruchsgrundlage

Falls X Eigentümer geblieben ist, d. h. niemand sonst in der Zwischenzeit das Eigentum erworben hat (Art. 729 ZGB) und Y als momentane Besitzerin, welche von der gesetzlichen Eigentumsvermutung von Art. 930 ZGB profitiert, kein besseres obligatorisches oder beschränkt dingliches Recht dem Eigentum dem X entgegenhalten kann, dann hat die X einen Eigentumshergabeanspruch nach Art. 641 II ZGB.

TBE [ZGB 641 I]:

- I. Kläger im Zeitpunkt der Klage Eigentümer der Sache ist. (= kein Dritter ist in der Zwischenzeit Eigentümer geworden)
- II. Angeklagter hat kein besseres dingliches (z. Bsp. aus Pfand) oder obligatorisches (z. Bsp. aus Vertrag) Recht an der Sache.

XY = Eigentümer ?

- Originär, d.h. ohne Rechtsgeschäft (Aneignung [Art. 718 f. ZGB], Fund [Art. 720 ff. ZGB], Verarbeitung [Art. 726 ZGB], Vrb und Vermischung [Art. 727 ZGB], Ersitzung [Art. 728 ZGB])

- Derivat, d.h. rechtsgeschäftlicher Erwerb (Kauf, Tausch, Senkung [Art. 714 ZGB])

Zu prüfen bleibt derivativer Erwerb von Fahrniseigentum gemäss Art. 714 ZGB, denn Hinweise auf einen originären Erwerb liegen keine vor.

Beweis des Eigentums

Frage 1:

_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ

Frage 2:

_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ

Frage 3:

_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ
_____:	<input type="checkbox"/> problematisch	<input type="checkbox"/> unproblematisch
	<input type="checkbox"/> originär	<input type="checkbox"/> derivativ

Bei Diebstahl

Durch Diebstahl kann man nie Fahrniseigentum erwerben. Derivat nicht, weil dazu das von Lehre und Rechtsprechung vorausgesetzte auf Veräusserung gerichtete Grundgeschäft fehlt. Originär nicht, weil Diebstahl in der abschliessenden Aufzählung der originären Erwerbsarten im ZGB fehlt (Art. 718 – 728 ZGB).

Rechtsfolge: X hat kein derivatives oder originäres Eigentum an der Sache erworben.

TBE [Art. 714 ZGB]:

1. Auf Veräusserung gerichtetes Grundgeschäft

[nach Lehre und Rechtsprechung (z. Bsp. Kauf-, Pfandvertrag)]

Es liegt mit einem Kaufvertrag / Pfandvertrag des typischen, auf Eigentumsübertragung gerichteten Grundgeschäfts nach Lehre und Rechtsprechung vor.

Ja, Kauf / Pfand ist das typische Veräußerungsgeschäft.

2. Besitzesübertragung [Art. 714 I ZGB, Art. 922 I ZGB oder Traditionssurrogat]

- Übergang des Besitzes auf den Erwerber durch **Übergabe der Sache** [Art. 714 I ZGB];

Die Sache wurde durch Sachübergabe gemäss Art. 714 I ZGB an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

- Übergabe **der Mittel**, die dem Empfänger die Gewalt über die Sache verschafft [Art. 922 I ZGB].

Die Sache wurde durch Übergabe der Herrschaftsmittel (Schlüssel der Sache) gemäss Art 922 I ZGB an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

Dass der Besitzer gleichzeitig der Eigentümer ist, wird gesetzl. vermutet [Art. 920 ZGB].

Traditionssurrogat [6.16 ff.]

Besitzvertrag [Art. 922 II ZGB, Rz. 6.17]



Offene Besitzeslage: Sache frei zugänglich;

Beidseitiger Einigung: Erwerber neuer selbständiger Besitzer.

Besitzwandlung [ges. nicht geregelt, Rz. 6.18]



Erwerber bereits unselbständiger, unmittelbarer Besitzer;

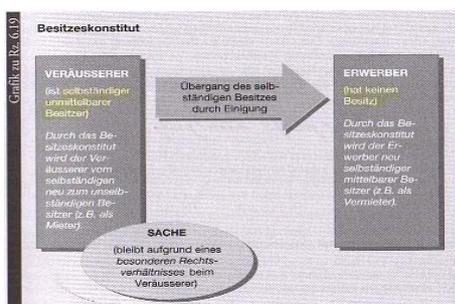
Veräußerer selbständiger, mittelbarer Besitzer;

Beidseitiger Einigung: Erwerber neuer selbständiger Besitzer.

Die Sache wurde durch Besitzvertrag gemäss Art. 922 II ZGB an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

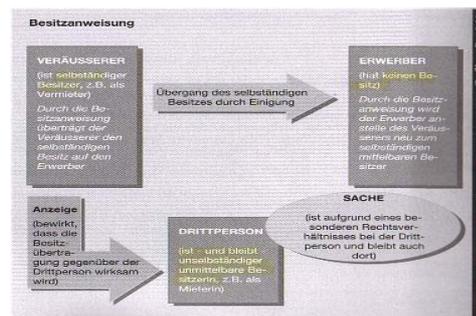
Die Sache wurde durch Besitzwandlung gemäss Lehre und Rechtsprechung an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

Besitzeskonstitut [Art. 924 I ZGB, Rz. 6.19]



Sache bleibt beim Veräußerer;

Besitzanweisung [Art. 924 I und II ZGB]



Sache bei einer Drittperson (unselbständige, unmittelbare Besitzerin);

Beidseitiger Einigung: Erwerber selbständiger

mittelbarer Besitzer und Veräußerer ist unselbständiger,
unmittelbarer Besitzer.

Beidseitige Einigung: Sache bleibt bei der
Drittperson, Erwerber neu selbständiger,
mittelbarer Besitzer.

Die Sache wurde durch Besitzkonstitut gemäss Art. 924 II ZGB an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

Die Sache wurde durch Besitzeinweisung gemäss Art. 924 I und II ZGB an XY übergeben, wodurch Besitzübergang (ebenfalls) gegeben ist.

3. Veräußerungsbefugnis des Veräußerers [Art. 714 II ZGB, Art. 641 I ZGB]

- Eigentümer einer Sache kann in den Schranken der Rechtsordnung über die Sache nach seinem Belieben verfügen [Art. 641 I ZGB].
- Veräußerungsbefugt heisst wer selbst Eigentümer der Sache oder aber von deren Eigentümer zur Veräußerung bevollmächtigt ist [Rz. 6.29].

XY war als Eigentümer der Sache zur Veräußerung befugt.

XY war vom Eigentümer der Sache zur Veräußerung bevollmächtigt.



Wenn nicht erfüllt, überprüfe gutgläubiger Erwerb, Rz. 6.25 & 6.29 ff.]

TBE [Art. 714 II und 922 - 936 ZGB]:

- Guter Glaube

Sachverhaltshinweise auf bösen Glauben bestehen keine, weshalb die gesetzl. Vermutung des guten Glaubens gemäss Art. 3 I ZGB bestehen bleibt.

Aufgrund der Aufmerksamkeit, welche nach den Umständen geboten war, hätte X annehmen können, dass Y nicht veräußerungsbefugt ist. X ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.

- Besitzerschutz

Die Sache befindet sich mit Willen von X im Besitz von Y und somit steht Z Besitzerschutz gemäss Art. 933 ZGB ff. zu.

Die Sache ist dem X abhanden gekommen (durch Diebstahl). Aufgrund dass die Fünfjahresfrist gemäss Art. 934 I ZGB bereits abgelaufen ist, steht Z den Besitzerschutz gemäss Art. 933 ZGB ff. zu.

Die Sache ist dem X abhanden gekommen (durch Diebstahl). Aufgrund dass die Fünfjahresfrist gemäss Art. 934 I ZGB noch nicht abgelaufen ist, steht Z den Besitzerschutz gemäss Art. 933 ZGB ff. nicht zu.

Vorliegend gelangte der Besitz an der Sache gegen den Willen von X (durch Diebstahl) zu Y, weshalb sie nicht als anvertraute, sondern als abhanden gekommene Sache gemäss Art. 934 gilt. Z wäre daher in seinem Besitze nur dann geschützt, wenn die Fünfjahresfrist seit dem Abhandenkommen ungenutzt abgelaufen wäre. In der Sachverhaltsdarstellung finden sich dazu keine Anhaltspunkte. Es darf aber wohl angenommen werden, der Dieb habe seine Beute so schnell wie möglich verkaufen wollen und es sei daher der Ablauf der Fünfjahresfrist sehr unwahrscheinlich und damit eben kein Besitzerschutz gegeben.

Rechtfolge

Falls Veräußerung gerichtete Grundgeschäft und / oder Besitzesübertragung nicht gegeben sind, ist kein derivativer Eigentumserwerb entstanden.

Falls die Veräußerungsbefugnis nicht gegeben ist, kann allenfalls der derivativer Eigentumserwerb gegeben sein, wenn der Käufer im guten Glauben gehandelt hat.

Das Eigentum der Sache ist damit (nicht) an XY übergegangen.

Falls das Eigentum übergegangen ist, **muss ein besseres Recht nicht mehr geprüft werden, da XY ja, wie eben gezeigt, selber Eigentümer geworden ist.**

Besseres Recht der momentanen Besitzer(in)

Eigentumsvorbehalt

TBE [Art. 715 ZGB]

- Entgeltlicher Fahrniskaufvertrag (i. d. R. ein Kreditkaufvertrag);

Der entgeltlich Fahrniskaufvertrag ist mit dem Abzahlungskaufvertrag in seiner klassischen Form gegeben.

- Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts (zwingend vor Besitzübertragung, denn sonst geht Eigentum mit Besitzübertragung über);

Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts liegt (ebenfalls) vor.

- Besitzübertragung;

Der Besitzesübergang ist mit Sachübergabe in Sicht von Art. 922 ZGB (ebenfalls) erfolgt.

- Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnort des Erwerbers.

Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister am Wohnort des Erwerbers hat am 30. Januar stattgefunden.

Rechtsfolge

Da der Vorbehalt des Eigentums – bis zur vollständigen Abzahlung des Kaufpreises – (erst) mit dem Registereintrag wirksam wird, ...

... ist XY Eigentümer der Sache geblieben.

... ist X am 20.1. Eigentümer geworden und dies bis zum 30.1. auch geblieben. Dann ist mit dem Wirksamwerden des Vorbehalts das Eigentum wieder an Y zurückgegangen und dieser ab dem 30.1. wieder Eigentümer der Sache.

Retentionsrecht

TBE [Art. 895 ff. ZGB]

- Verwertbare, bewegliche Sache [Art. 895 I und 896 I ZGB]

Erste Frage: wesentlich unwesentlich

Zweite Frage: wesentlich unwesentlich

Dritte Frage: wesentlich unwesentlich

- Mit Willen des Schuldners im Besitz des Gläubigers [Art. 895 I ZGB]

Erste Frage: wesentlich unwesentlich

Zweite Frage: wesentlich unwesentlich

Dritte Frage: wesentlich unwesentlich

- Schuldner = Eigentümer der Sache oder gutgläubiger Erwerb des Retentionsrechts [Art. 895 III ZGB]

Erste Frage: wesentlich unwesentlich

- | | | |
|---|-------------------------------------|---------------------------------------|
| Zweite Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| Dritte Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| ▪ Fällige Forderung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
[Art. 895 I ZGB] | | |
| Erste Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| Zweite Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| Dritte Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| ▪ Konnexität | | |
| Erste Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| Zweite Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |
| Dritte Frage: | <input type="checkbox"/> wesentlich | <input type="checkbox"/> unwesentlich |

Verwertbare, bewegliche Sache [Art. 895 I und 896 I ZGB]

Vorliegend hält Y die Sache von X zurück und damit handelt es sich zweifellos um eine bewegliche und mit ihrem wirtschaftlichen Wert überdies verwertbare Sache.

Mit Willen des Schuldners im Besitz des Gläubigers

X gab – so ist anzunehmen – die Sache in die Garage Y zu Reparatur und somit gelangte das mit dem Willen von X in den Besitz der Garage Y. (Ob X wirklich Schuldner der Forderung von Y ist oder sein Arbeitgeber Z, kann hier ungeprüft bleiben, da es dabei um eine Spezialfrage des Vertragsrechts geht.) Man geht davon aus, dass X sei der Schuldner mit dem Ergebnis, dass Y mit Willen des Schuldners seiner Reparaturrechnung im Besitz der Sache und damit das TBE also erfüllt sei.

Schuldner = Eigentümer der Sache oder gutgläubiger Erwerb des Retentionsrechts [Art. 895 III ZGB]

Def: Der Schuldner (der durch Retentionsrecht gesicherten Forderung) muss im Zeitpunkt, in dem der Besitz an der Retentionssache auf den Gläubiger (der Forderung) übergegangen ist, Eigentümer dieser Sache gewesen sein. Falls er das nicht war, kann das Retentionsrecht vom gutgläubigen Gläubiger gemäss Art. 895 III ZGB trotzdem erworben werden.

Subs: Da X als Schuldner angenommen wird und infolge verspäteten Eintrags in das Eigentumsvorbehaltsregister vom 20.1. bis zum 30.1. Eigentümer des Autos war, fragt sich und muss angesichts diesbezüglich fehlender Sachverhaltsangaben offen bleiben, wann Y den Unfallwagen abgeschleppt und damit in unmittelbaren Besitz genommen hat. Angesichts dessen, dass „ein grosser Baum auf Beckers Wagen stürzte und ihn arg beschädigte“, darf wohl davon ausgegangen werden, die Sache sei nicht mehr fahrtüchtig gewesen und habe, um den Verkehr nicht länger zu behindern, so bald wie möglich mittels schweren Geräts vom Baumstamm befreit und danach abgeschleppt werden müssen. Die Vermutung ist daher wohl plausibel, die Sache sei weit vor dem 30.1., also dem Registereintrag in den Besitz des Y übergegangen, d.h. zu einem Zeitpunkt, als – wenn auch nur vorübergehend – X als Schuldner der abzusichernden Forderung Eigentümer der Sache war. Damit wäre das TBE erfüllt.

Ist entgegen dieser plausiblen Annahme der Besitzübergang erst nach dem Registereintrag erfolgt, so wäre dies in einem Zeitpunkt erfolgt, als Z wieder Eigentümer der Sache und damit X, von dem weiter vorne angenommen wurde er sei der Schuldner durch Retentionsrecht gesicherten Forderung, nicht mehr Eigentümer der Sache war. Das TBE wäre dann an sich nicht erfüllt. Doch für

solche Fälle sieht 895 III ZGB den gutgläubigen Erwerb des Retentionsrechts unter zwei VSS vor:

- Es dürfen keinem „Dritten Rechte aus früherem Besitze zustehen“, d.h. es muss sich um eine „anvertraute Sache“ gemäss Art. 933 ZGB handeln, also der Person, die den Besitz (als Nichteigentümerin) dem Forderungsgläubiger übergibt, vom Eigentümer freiwillig übergeben worden sein;
- Zweitens muss der Gläubiger gutgläubig angenommen haben, dass die empfangene Sache dem Schuldner gehöre.

Beide Voraussetzungen dürfen als erfüllt gelten, denn die Sache befand sich mit Willen des Z im Besitze von X (Abzahlungskauf und Benützung als Geschäftswagen) und Umstände, aufgrund derer die gesetzliche Vermutung des guten Glaubens, widerlegen würden, können der Sachverhaltsschilderung nicht entnommen werden (Art. 3 ZGB).

Fällige Forderung oder Zahlungsunfähigkeit des Schuldners [Art. 895 I ZGB]

Def: Die Forderung des Gläubigers muss im Zeitpunkt der Retention fällig, d.h. vom Gläubiger gegen dem Schuldner einforderbar sein.

Subs: Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Werkvertrag, bei dem gemäss Art. 372 OR der Werklohn mit Vollendung und Ablieferung des Werks fällig wird (d.h. mit Reparatur und Ablieferung bzw. zum Abholen Bereithalten des reparierten Autos). Gemäss Sachverhalt darf angenommen werden, dass am 10.2.1990, als Y das Auto zurückhalten will, das Auto repariert bereitstand und damit dieses TBE erfüllt ist.

Konnexität

Def: Die Forderung muss ihrer Natur nach mit dem Gegenstand der Retention bzw. dem Besitz an ihm in sachlichen Zusammenhang stehen.

Subs: Die Forderung ist die direkte Folge aus der – in „Auftrag“ (eigentlich: Werkvertrag) gegebenen Reparatur der Sache, d.h. die Forderung und der Besitz an der Sache beruhen auf dem gleichen Geschäftsvorgang. Die Konnexität ist damit (in klassischer Weise) gegeben.

Rechtsfolge

Y hat also, da alle TBE's erfüllt sind, ein Retentionsrecht an der Sache des Z erworben.

Antwort auf die Frage

Ja, Z hat einen Anspruch darauf, die Sache von Y gestützt auf Eigentum herauszuverlangen, weil Y das Retentionsrecht als besseres Recht geltend machen kann und ihm demnach die Sache im Sinne von Art. 641 II ZGB vorenthält.

Nein, Z hat keine Anspruch darauf, die Sache von Y gestützt auf Eigentum herauszuverlangen, weil Y das Retentionsrecht als besseres Recht geltend macht und ihm demnach die Sache nicht vorenthält im Sinne von Art. 641 II ZGB.